

DSL Guideline for the Remote Learning Programme - Sekundarschule

Appendix 3

1 Leistungsmessung und -bewertung, Versetzungen im Schuljahr 2019/20

Aufgrund der Schulschließung und des Übergangs auf das Remote Learning Programme gelten folgende Grundsätze für die Leistungsbewertung:

1. Soweit Noten im **regulären Unterricht** und vor dem Remote Learning Programme entstanden sind, werden diese für die Notenbildung berücksichtigt.
2. Die **Phase des Remote Learning** wird für die Leistungsmessung getrennt betrachtet:
 - a) Arbeiten, die zu Hause erfolgt sind (Weekly Assignments), werden analog zu Hausaufgaben im regulären Schulbetrieb inhaltlich nicht benotet.
 - b) Sie werden jedoch hinsichtlich ihres Umfang, der Sorgfältigkeit, der Regelmäßigkeit der Bearbeitung, des erkennbaren Engagements für den Bereich der sonstigen Mitarbeit als Aspekte der Arbeitshaltung berücksichtigt.
 - c) Beiträge und Mitarbeit im Rahmen von Live Online Unterricht (LOU) sowie auch in ggf. stattfindenden Präsenzphasen im weiteren Verlauf des Schuljahres werden benotet und dienen als Beiträge für die *Sonstige Mitarbeit**.
 - d) Alle *Schriftlichen Arbeiten** und genehmigte Ersatzleistungen dienen zur Erstellung der schriftlichen Noten.
 - e) Auf der Grundlage einer Übersicht bisher im Schuljahr geschriebener Klassenarbeiten und Tests, legen die Koordinatoren im Benehmen mit den Fachlehrkräften und nach Genehmigung der Schulleitung fest, in welchen Fächern ggf. wann und für welche Schülerinnen und Schüler weitere Arbeiten und Tests angesetzt werden, sofern eine Präsenzphase dies möglich macht.

Regelungen zur Versetzung Ende Schuljahr 19/20 (lt. BLASchA-Rundschreiben vom 4. Mai 2020)

2 Versetzung

Für die Versetzung zum Ende des Schuljahres 2019/2020 wird Folgendes festgelegt:

A Für die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 1 bis 10)

Alle Schülerinnen und Schuler der Sekundarstufe I in den deutschen Bildungsgängen werden zum Ende des Schuljahres 2019/2020 in die nächsthöhere Jahrgangstufe versetzt. Eine freiwillige Wiederholung ist möglich.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Gefährdung der Versetzung bereits festgestellt war, ist mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur freiwilligen Wiederholung zu führen.

Schullaufbahnempfehlungen nach der Orientierungsstufe sind auszusprechen. Hier gelten die Regelungen der Versetzungsordnung der Schule und auch weiterhin zunächst der Vorrang der Entscheidung der Eltern vor einer endgültigen Einstufung.

Im Übrigen sind die Regelungen der Versetzungsordnung der Schule zu beachten.

B Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt weiterhin, dass eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder bei dem bereits im Verlauf der Qualifikationsphase festgestellt wird, dass er die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreicht, um eine volle Jahrgangsstufe zurücktritt. Weiterhin gilt auch, dass bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung oder Rücktritt des Prüflings vor Beginn der mündlichen Prüfung die beiden letzten Halbjahre zu wiederholen sind. Sollte durch eine Wiederholung die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten werden, ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung von der Ländervorsitzenden des BLASchaA über das Sekretariat der KMK einzuholen.

***Begriffserklärungen:**

Schriftliche Arbeiten: Unter diesem Begriff fassen wir die von der Lehrerkonferenz festgelegten Klassenarbeiten, Klausuren und schriftlichen Arbeiten in den Kurzfächern.

Sonstige Mitarbeit: Mit diesem Begriff fassen wir alle weiteren Leistungen der Schüler (z.B. Beteiligung im Unterricht, Präsentationen, Referate, Tests etc.)

Stand: 7.5.2020 CN